

Bundessozialgericht

- 3 BK 6/79 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Beschwerdeführer,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am
25. Juli 1979 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
30. November 1978 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist bei der beklagten Ersatzkasse als Rentner pflichtversichert. Wegen einer paranoiden Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis befand er sich wiederholt in stationärer Behandlung des Landeskrankenhauses D. Von der Entlassung aus diesem Krankenhaus am 9. Dezember 1974 bis zur erneuten Aufnahme zur stationären Behandlung am 29. Dezember 1977 war er im Altenpflegeheim des DRK-Zentrums in D. untergebracht. Nach Abschluß der letzten Krankenhausbehandlung wurde er in der Altenheimstatt in D. aufgenommen.

Im Januar 1975 stellte der Vormund des Klägers bei der Beklagten den Antrag, die Kosten der Unterbringung im DRK-Zentrum zu übernehmen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte am 29. Juli 1975 mit der Begründung ab, der Kläger sei ab dem 9. Dezember 1974 nicht mehr krankenhauspflegebedürftig gewesen. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Im Berufungsverfahren hat sich die Beklagte in einem Teilvergleich verpflichtet, durch Verwaltungsakt darüber zu entscheiden, ob wegen der Unterbringung im DRK-Zentrum Leistungen nach § 184a der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu gewähren sind und ob die Kosten der Unterbringung des Klägers in der Altenheimstatt übernommen werden. Die deshalb vom Kläger auf die Zeit vom 9. Dezember 1974 bis 29. Dezember 1977 beschränkte und ausschließlich auf § 184 RVO gestützte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen, weil es sich bei dem Altenpflegeheim des DRK-Zentrums nicht um ein Krankenhaus im Sinne des § 184 RVO gehandelt habe.

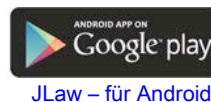
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen wendet sich der Kläger mit der Beschwerde. Diese ist jedoch unbegründet.

Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder - mit gewissen Einschränkungen - wenn ein Verfahrensmangel gerügt wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Diese Revisionsgründe sind, soweit sie in einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden, in der Beschwerdebegründung konkret darzulegen bzw genau zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Hinsichtlich der Rüge des Klägers, das LSG habe über die Zulassung der Revision überhaupt keine Entscheidung getroffen, fehlt es bereits an der Darlegung eines Zulassungsgrundes. Enthält ein Urteil keinen Ausspruch über die Zulassung der Revision, so ist dieses Rechtsmittel nicht zugelassen. Das Schweigen bedeutet hier eine negative Entscheidung. Diese kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden, sie stellt aber nicht selbst einen Zulassungsgrund dar (vgl BGHZ 44, 395, 397; BSG SozR Nr 3 zu § 140 SGG sowie Urteil vom 24. Februar 1967 - 2 RU 164/63; siehe auch BAG AP ZPO § 319 Nr 4 am Ende). Die Behauptung des Klägers entspricht zudem nicht den Tatsachen, denn das LSG hat nicht nur in der Rechtsmittelbelehrung auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen, sondern auch in den Entscheidungsgründen angegeben, daß es zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG keinen Anlaß gesehen habe.

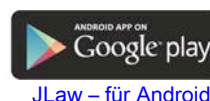
Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache darzulegen versucht, sind die von ihm aufgeworfenen Fragen entweder nicht klärungsbedürftig oder in diesem Streit-verfahren nicht klärungsfähig. Eine grundsätzliche Bedeutung kann einer Rechtssache nur dann zukommen, wenn die Entscheidung von der Beantwortung einer bestimmten Rechtsfrage abhängt und diese Frage durch Gesetz und Rechtsprechung nicht ausreichend geklärt ist. Zu unbestimmt ist die erste Frage des Klägers, "ob und inwieweit die gesundheitspolitisch wünschenswerte Verlegung psychiatrisch Kranker aus einer Nervenheilanstalt in eine andere Anstalt den Verlust der Krankenhilfe nach sich ziehen darf". Es ist unzweifelhaft, daß die Verlegung eines Patienten nicht in jedem Fall den krankenversicherungsrechtli-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

chen Anspruch auf Krankenhilfe beeinträchtigen muß. Eine Beantwortung der Frage für alle denkbaren Fälle ist in der vorliegenden Streitsache nicht möglich. Die weitere Frage des Klägers, "ob diese Versorgung in typischen Krankenhäusern erfolgen muß, um von der Sozialversicherung gedeckt zu sein", ist revisionsgerichtlich bereits ausreichend geklärt. Diese Frage stellt sich nur, wenn die Krankenkasse ihrer gesetzlichen Verpflichtung, bei Notwendigkeit einer Krankenhauspflege diese als Sachleistung zu gewähren, nicht nachkommt (vgl § 371 RVO). Wie der erkennende Senat wiederholt entschieden hat, kommt es bezüglich eines Anspruchs nach § 184 RVO nicht auf die Bezeichnung der Krankenanstalt an, sondern darauf, ob in der Anstalt die nach der Art der Erkrankung erforderliche stationäre Behandlung durchgeführt werden kann (vgl SozR Nr 19, 21 und 26 zu § 184 RVO; BSGE 31, 279, 282 = SozR Nr 30 zu § 184 RVO; BSGE 28, 199, 202 = SozR Nr 22 in § 1531 RVO). Von dieser Rechtsprechung ist im vorliegenden Fall das LSG ausgegangen. Es hat den vom Kläger erhobenen Anspruch nicht schon deswegen verneint, weil er in der fraglichen Zeit in einem "Altenpflegeheim" untergebracht war. Vielmehr hat es ermittelt, welche medizinischen Einrichtungen in dem Pflegeheim zur Verfügung standen und wie die ärztliche Versorgung geregelt war. Auf das Ergebnis dieser Ermittlungen hat es seine Entscheidung gestützt. Aus diesem Grunde kann auch die letzte Frage des Klägers, "ob ein Altenheim unter den hier dargestellten Verhältnissen nicht doch einem Krankenhaus iS des § 184 gleichstehen muß", nicht als eine klärungsbedürftige Rechtsfrage qualifiziert werden. Ob eine Kranken-, Pflege- oder Heilanstalt ein Krankenhaus iS des § 184 RVO ist, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten ab (apparative Mindestausstattung, ärztliche Versorgung, Art des Pflegepersonals, Aufgabenstellung der Krankenanstalt usw).

Der Hinweis des Klägers, die Entscheidungsgründe des Urteils ließen eine Kollision mit einer früheren Entscheidung des BSG erkennen, entspricht nicht der gesetzlichen Anforderung,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die Divergenzentscheidung genau zu bezeichnen. Sollte sich der Hinweis auf die Entscheidung des BSG beziehen, die eine entsprechende Anwendung des § 184 RVO bei der stationären Behandlung in anderen Einrichtungen als Krankenhäusern für zulässig erachtet hat (BSGE 31, 279, 282), so ließe sich damit eine Zulassung der Revision nicht begründen. Seit dieser Entscheidung hat sich die Rechtslage insofern geändert, als durch das Rehabilitations-Angleichungsgesetz vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) die Bestimmung des § 184a neu in die RVO eingefügt worden ist. Die stationäre Behandlung in Kur- und Spezialeinrichtungen ist nun im Gesetz ausdrücklich geregelt.

Die Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)